

Das bayerische Volksschulrecht mit der christlichen Gemeinschaftsschule als ausnahmsloser Regelschule wird in der vorherrschenden Theorie und Praxis nach wie vor noch verstanden auf der Grundlage der möglicherweise noch volksschulrechtlichen Situation des Jahres 1968, in der es letztmals verfassungsgesetzlich festgeschrieben wurde. Der gegenwärtige Befund entspricht weder in wesentlichen Einzelheiten den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes in der maßgeblichen Interpretation durch das *Bundesverfassungsgericht* noch der veränderten Bekenntnishaftung eines immerhin schon erheblichen Bevölkerungsanteils. Man wird deshalb jedenfalls auf eine stärkere Verfassungstreue im Schulrecht drängen müssen. Ist dies gewährleistet, könnten es selbst die veränderten Umstände erlauben, bei der christlichen Gemeinschaftsschule als der einzigen Schulart stehen zu bleiben, wenn man sich nur darüber einig ist, daß ihre Christlichkeit säkularisiert ist und jenseits aller Verbindlichkeit wie aller Konfessionalität steht. Nur wenn man sich mit dem säkularen Charakter der christlichen Gemeinschaftsschule vorbehaltlos abfindet, wie er vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnet wurde, und die Anforderungen des Grundgesetzes ernst nimmt, wird man künftig Störungen des religiös-weltanschaulichen Friedens vermeiden können, mag man äußerlich an der irreführenden Bezeichnung ›christliche‹ Gemeinschaftsschule festhalten oder nicht. Immerhin: die Minderheiten, auf die man früher glaubte, keine Rücksicht nehmen zu müssen, oder von denen man annahm, sich ihrem ›Diktat‹ nicht beugen zu können⁸⁹, sind dabei, über den Stand marginaler Randgruppen hinauszuwachsen. Man wird im Schulrecht nicht mehr an ihnen vorbeigehen können. Und man wird hoffen dürfen, daß neue Mehrheiten, so sie sich bilden, mit neuen Minderheiten toleranter verfahren, als dies bislang im Schulrecht der Fall war. Der im Schulwesen häufig gehörte Satz, es sei nicht möglich, allen Bedürfnissen gerecht zu werden, könnte sich gegen diejenigen wenden, die bislang unter Berufung auf ihn ihre Interessen unnachsichtig durchzusetzen gewußt haben. Nur ein Mangel an Phantasie und Voraussicht hat sie davor bewahrt, rechtzeitig zu erkennen, daß auf seiner Grundlage befriedigende dauerhafte Verhältnisse nicht erreicht werden können.

Hans-Peter Füssel Multikulturelle Schule?

Schulrechtliche Auseinandersetzungen vor deutschen Gerichten haben in der Vergangenheit eigentlich nur dann das Interesse einer breiteren – auch juristischen – Öffentlichkeit gefunden, wenn es um Fragen der Schulstruktur ging. Streitigkeiten um die Rechte einzelner Schüler oder Schülerinnen verließen den Kreis der unmittelbar Betroffenen nur selten¹.

⁸⁹ Vgl. *Meder* (Fn. 41) Art. 135 Rn. 5 unter Hinweis auf *v. Campenhausen*, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, 1967, S. 154; ähnlich *BayVerfGH* 20, 125/134, die eine eigenwillige Einstellung erkennen lassen: die Rücksichtnahme der Minderheit auf die Bedürfnisse der Mehrheit ist die verfassungsgewollte Toleranz, die Rücksichtnahme der Mehrheit auf die Minderheit ist dagegen nicht zumutbar, weil dies auf ein Minderheitendiktat hinauslaufen würde. So sollten Bürger auch im Schulrecht nicht miteinander umgehen. Zum Mißbrauch des Toleranzgedankens *Renck*, JuS 1989, 451.

¹ Ausnahmen wie etwa *Sterzel* (Versammlungsfreiheit und Anwesenheitspflicht in der Schule, KJ 1989, 307) bestätigen die Regel.

Was nun ist so anders bei den beiden Fällen, die im August 1993 vom Bundesverwaltungsgericht entschieden wurden und die die Frage der Teilnahmepflicht muslimischer Schülerinnen am koedukativen Sportunterricht betrafen?²

Warum wurde in diesem Rechtsstreit zwar auch die pädagogische und soziale Funktion des Unterrichtsfaches Sport erwähnt³, zugleich aber auch der »Minimalkonsens« beschworen, »der von allen zu tragen unabdingbar ist, soll das durch das Grundgesetz und . . . die Landesverfassung definierte gesellschaftliche System erhalten bleiben«⁴? Warum sahen Kommentatoren in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts eine Stärkung der »patriarchalischen Tradition« in religiös geprägten Familien⁵, befürchteten das »Ende der Koedukation«⁶ oder fragten ganz generell nach dem von ausländischen Bürgern oder Bürgerinnen zu verlangenden Maß an »Bereitschaft zur Integration«⁷?

Offenbar, so machen diese Stellungnahmen deutlich, verbirgt sich hinter der doch juristisch eher unbedeutenden Fragestellung nach der Festlegung des konkreten Umfangs der Schulpflicht in Einzelfällen eine als grundlegend wahrgenommene Problemlage, die mit der religiösen Orientierung der beiden Schülerinnen und ihrer Situation als Ausländerinnen in Deutschland in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen scheint.

Bevor dieser weitergehenden Fragestellung nachgegangen werden soll, erscheint es zunächst aber angezeigt, kurz auf den Inhalt der beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts einzugehen.

1. Zum Inhalt der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Bremen hatten die klageführenden muslimischen Schülerinnen und ihre Eltern unter Bezugnahme auf entsprechende Bekleidungs Vorschriften im Koran⁸ begehrt, vom gemeinsam mit den (männlichen) Mitschülern durchgeführten Sportunterricht befreit zu werden. Während das OVG Bremen als Vorinstanz diesem auf Art. 4 des Grundgesetzes gestützten Begehren Rechnung trug⁹, lehnte das OVG Münster im Parallelverfahren unter Hinweis auf Möglichkeiten der Teilnahme am Sportunterricht in entsprechender, Blößen verdeckender Bekleidung eine Befreiung ab¹⁰.

² Urt. vom 25. 8. 1993, BVerwG 6 C 8.91, NVwZ 1994, 578 = DÖV 1994, 383, und BVerwG 6 C 30.92.

³ Vgl. hierzu die Presseberichte über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht: Burchard, Mädchen-Sport mit Jungen als »Qual«, in: Der Tagesspiegel Berlin vom 27. August 1993, S. 20; Günther, Kopftuch statt Kopfstand, in: Frankfurter Rundschau vom 26. August 1993, S. 4.

⁴ So die bremische Schulverwaltung in ihrer Revisionsbegründungsschrift; in dieser Richtung auch Semler, Grenzen der Anerkennung, in: die tageszeitung vom 27. August 1993, S. 10.

⁵ So die Frauenrechtsorganisation »Terre des femmes« in ihrer Stellungnahme, zitiert in: die tageszeitung vom 1. September 1993, S. 4.

⁶ So die Überschrift eines Berichtes zur Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung in: die tageszeitung, Ausgabe Bremen vom 9. September 1993, S. 20.

⁷ Dachs, Kollision der Werte, in: Die Zeit Nr. 36/3. September 1993, S. 5; vgl. insoweit auch Habermas, Die Festung Europa und das neue Deutschland, in: Die Zeit Nr. 22/28. Mai 1993, S. 3.

⁸ Die entsprechenden Stellen aus dem Koran lauten insoweit:

»Und sprich zu den gläubigen Frauen, daß sie ihre Blicke niederschlagen und ihre Scham hüten und daß sie nicht ihre Reize zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist, und daß sie ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten zeigen oder ihren Vätern oder den Vätern ihrer Ehegatten oder ihren Söhnen oder den Söhnen ihrer Ehegatten oder ihren Brüdern oder den Söhnen ihrer Brüder oder den Söhnen ihrer Schwestern oder ihren Frauen oder denen, die ihre Rechte besitzt (i. e. den Sklavinnen), oder ihren Dienern, die keinen Trieb haben, oder Kindern, welche die Blöße der Frauen nicht beachten . . .«, so Sure 24, Vers 31; »O Prophet, sprich zu deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, daß sie sich in ihren Überwurf verhüllen. So werden sie eher erkannt und werden nicht verletzt . . .«, so Sure 33, Vers 59 – hier zit. nach der Übers. von Henning, Leipzig 1984.

⁹ Urteil vom 24. März 1992, RdJB 1992, 412 mit Anmerkung von Groh.

¹⁰ Urteil vom 15. November 1991, RdJB 1992, 409.

Das in beiden Verfahren angerufene Bundesverwaltungsgericht schloß sich in den bereits benannten Urteilen¹¹ der Auffassung des OVG Bremen an und bestätigte in beiden Fällen den Anspruch auf Freistellung vom koedukativen schulischen Sportunterricht.

In der Begründung zu seinen Entscheidungen bewegt sich das Bundesverwaltungsgericht auf den Pfaden seiner bisherigen Rechtsprechung, etwa zur Befreiung vom Schulunterricht aus religiösen Gründen am Sabbat¹². Im Wege einer Abwägung der unterschiedlichen Rechtsgüter, der Glaubens- und Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG einerseits¹³, der aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleiteten Schulpflicht andererseits kommt das Gericht auch in diesen Fällen der muslimischen Schülerinnen zu einem Überwiegen der Grundrechte aus Art. 4 GG und begründet von daher den Befreiungsanspruch¹⁴.

Aus den Entscheidungsgründen des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei festzuhalten, daß das Gericht in besonderer Weise die jeweilige »Darlegungslast«¹⁵ betont: So sei sowohl das betreffende, die Befreiung begehrende Mädchen verpflichtet, seine religiöse Zwangslage ausreichend darzulegen¹⁶; und ebenso müsse auch von der Schulverwaltung verlangt werden, die pädagogischen und schulorganisatorischen Notwendigkeiten für die konkret vorgesehene Form des Unterrichts, hier also des koedukativ erteilten Sportunterrichts zu belegen.

In den zur Entscheidung anstehenden Fällen hatten zwar die klagenden Schülerinnen ihre Konfliktlage hinreichend verdeutlichen können¹⁷; die jeweiligen Schulverwaltungen vermochten jedoch offenkundig weder die pädagogischen Notwendigkeiten eines für beide Geschlechter gemeinsamen Sportunterrichts noch die schulorganisatorischen Unmöglichkeiten einer veränderten Form dieses Sportunterrichts in einer dem Gericht zumindest plausibel erscheinenden Weise darzulegen, so daß letztlich auch hieran das Bundesverwaltungsgericht sich in seiner Entscheidung orientierte.

Mit diesen Entscheidungen nimmt das Gericht auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer Begrenzung der an sich vorbehaltlos garantierten Religionsfreiheit auf, die unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit der Grundrechtsausübung eine Einschränkung erfahren kann – allerdings nur durch die Verfassung selbst.¹⁸

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts stehen auch in Übereinstimmung mit anderweitigen gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Themenbereich. So hatte bereits im Jahre 1987 der VGH München in einer – damals übrigens wenig beachteten – Entscheidung für Angehörige einer altkatholischen Glaubensgemeinschaft, der sog. Palmerianischen Kirche, die Befreiung vom Sportunterricht ausge-

¹¹ S. o. (Anm. 2).

¹² BVerwGE 42, 128.

¹³ Eine klare Unterscheidung zwischen Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG wird dabei vom Gericht vermieden; die Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG wird in die Erwägungen des Gerichts ausdrücklich nicht einbezogen.

¹⁴ Ähnlich anerkannte auch das VG Wiesbaden die Bekleidungs Vorschriften des Korans, indem es die Ausweisausstellung mit einem Lichtbild mit Kopftuch billigte (NWvZ 1985, 137).

¹⁵ A. a. O. (Anm. 2), 579.

¹⁶ Ähnlich Nishihara, Gewissensfreiheit in der Schule, in: Der Staat 1993, 569, 576.

¹⁷ Das Bundesverwaltungsgericht verlangt von den gerichtlichen Tatsacheninstanzen insoweit eine »Ernsthaftigkeitskontrolle«, a. a. O. (Anm. 2), 579; das Fehlen »erkennbar objektiver Anhaltspunkte« für das Vorliegen einer Glaubensüberzeugung bemängelte das Bundesverwaltungsgericht in einer weiteren, mit Unterrichtsbefreiung sich befassenden Entscheidung vom gleichen Tage, DVBl. 1994, 168, 169.

¹⁸ Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. etwa E 32, 98, 107; 44, 37, 50; 52, 223, 247; kritisch insoweit Preuß, Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz, 2. Aufl. 1989, Art. 4 Abs. 1, 2, Rdnr. 25.

sprochen¹⁹, als deren Mitglieder unter Verweis auf eine entsprechende Passage im Alten Testament²⁰ dies beehrten. Und in gleicher Weise hatten andere deutsche Verwaltungsgerichte Befreiungen vom Schwimm- bzw. Sportunterricht aus religiösen Gründen anerkannt²¹ – dabei auch mit dem durchaus einleuchtenden Argument, daß der schulische Sportunterricht offenbar im Gesamtcurriculum der Schule von minderer Relevanz sei, als schulische Abschlüsse von jeher auch ohne Beteiligung in diesem Fach möglich seien; und wenn etwa aus gesundheitlichen Gründen Befreiungen möglich seien, so müsse dies umso mehr für immerhin von der Verfassung besonders geschützte religiöse Gründe gelten²². Und unter Zugrundelegung gleicher Abwägungskriterien und mit eben demselben Ergebnis hatte einen entsprechenden Konflikt schließlich im Jahre 1993 auch das Schweizerische Bundesgericht entschieden²³.

2. *Integration oder Separation?*

Der konkrete Inhalt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts konnte es nicht sein, der diesen beiden Urteilen eine so breite Aufmerksamkeit bescherte, sondern es waren offenkundig die von den beiden betroffenen Mädchen vertretenen religiösen Vorstellungen, die die Debatten auslösten. »Fundamentalismus« war ein (Reiz-)Wort, das im Zusammenhang mit diesen Verfahren Verwendung fand²⁴.

Letztlich ging – und geht – es bei diesem Konflikt aber um die Folgen des multikulturellen Charakters unserer Gesellschaft für die staatliche Schule – und dies erklärt die (berechtigte) hohe Aufmerksamkeit an diesen gerichtlichen Entscheidungen.

Multikulturalität bedeutet dabei für die Schule, daß sie sich neuen – und ungewohnten – Wertvorstellungen von Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern gegenüberübersieht. Allerdings ist diese Situation für die Schule in Deutschland so ungewöhnlich nicht, ließe sich die Geschichte der deutschen Schule doch auch unter dem Gesichtspunkt des Umganges mit unterschiedlichen Wertvorstellungen schreiben, die an die Schule herangetragen und in ihr ausgefochten wurden.

Nicht nur die Auseinandersetzungen der Weimarer Zeit um die Bedeutung des (konfessionellen) Elternrechts²⁵ waren dieser Art. Auch die Fragen um die Konfessionsschule oder die weltanschaulich neutrale Schule in Zeiten des Aufbaus der Bundesländer nach 1945 waren Auseinandersetzungen um unterschiedliche Wertvorstellungen innerhalb der Gesellschaft²⁶. Heute, wo Gemeinschaftsschulen in allen Ländern eingeführt²⁷ und lediglich die verfassungsrechtliche Sonderstellung des Re-

19 Urteil vom 6. Mai 1987, NVwZ 1987, 706.

20 Vgl. 5. Buch Mose, 22. Kap., Vers 5: »Ein Weib soll nicht Mannesgewand tragen, und ein Mann soll nicht Weiberkleider antun; denn wer solches tut, der ist dem Herrn, deinem Gott, ein Greuel.«

21 VGH Kassel, Urteil vom 3. September 1987, NVwZ 1988, 951; OVG Lüneburg, Urteil vom 26. April 1991, NVwZ 1992, 72, bezüglich des Schwimmunterrichts auch OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 1991, NVwZ 1992, 77; VG Freiburg, Urteil vom 10. November 1993, 2 K 1739/92.

22 So ausdrücklich das OVG Lüneburg (Anm. 21), 80.

23 Urteil vom 18. Juni 1993, EuGRZ 1993, 400.

24 So etwa Struckmeyer, OVG Bremen: »Multikultur« per Gerichtsurteil!, in: Bremer Lehrerzeitung Juni 1992, 12, 13; Eisenbeiss, Fundamentalisten – Schmarotzer der Toleranz, in: Museion 2000, Heft 1/1994, 42, 46; Leggewie (Multi Kulti) – Spielregeln für die Vielvölkerrepublik, 3. Aufl. Berlin 1993, S. 77 spricht insoweit vom »Fundamentalismus-Syndrom«.

25 Erinnerung sei an die Kampfformel der katholischen Elternrechtslehre »Elternrecht bricht Schulrecht«, wie es die Freisinger Bischofskonferenz im Jahre 1919 formulierte (Dolch, Das Elternrecht 1928, S. 146 f.), oder an die gegenteilige Auffassung »Staatsrecht überhöht Elternrecht« (Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs – Kommentar, 14. Aufl. Berlin 1933, Art. 120 Anm. 2).

26 Hierzu etwa Richter, Verfassungsrecht, 2. Aufl. Stuttgart 1977, S. 54 ff.

27 Vgl. Heckel-Avenarius, Schulrechtskunde, 6. Aufl. Neuwied-Darmstadt 1986, S. 63 f.; aus der Rechtsprechung BVerfGE 41, 29 (christliche Gemeinschaftsschule badischer Überlieferung), 65 (Gemeinschaftsschule bayerischer Form), 88 (Gemeinschaftsschule christlicher Prägung in Nordrhein-Westfalen).

ligionsunterrichts geblieben ist²⁸, hat die Bedeutung entsprechender Debatten abgenommen – aber es scheint einen Neubeginn unter veränderten Bedingungen zu geben.

Anlaß für diesen Neubeginn der Diskussionen um den Umgang mit unterschiedlichen Wertvorstellungen bieten die nach Deutschland eingewanderten Menschen, die dieses Land nicht als einen für sie vorübergehenden Lebensmittelpunkt empfinden, sondern auf Dauer hier mit ihren Familien leben wollen; Teil ihrer Vorstellung vom Leben »in der Fremde« ist es notwendig auch, ihre jeweilige Identität, vermittelt in besonderer Weise über Sprache²⁹ und Religion³⁰, zu wahren und zu behalten³¹.

Konflikte zwischen unterschiedlichen Wertvorstellungen in der staatlichen Schule sind in der Rechtsprechung der Vergangenheit in der Weise versucht worden zu lösen, daß »missionarische« Einflußnahmen untersagt³² und für den Umgang mit den verschiedenen Wertvorstellungen »gegenseitige Achtung von Überzeugungen, Duldsamkeit und Toleranz«³³ verlangt wurden³⁴.

Pädagogisch bildet sich dieses Modell des Ausgleiches und der Toleranz dann im Ansatz der »interkulturellen Erziehung« ab³⁵; hier wird, ausgehend von der Verschiedenheit der Kulturen, deren jeweiliger Eigenwert bewußt anerkannt und, dies als Bereicherung der eigenen Kultur verstehend, zum Inhalt des unterrichtlichen Geschehens gemacht³⁶.

Beide Ansätze, sowohl der verfassungsrechtliche als auch der pädagogische, beinhalten die Vorstellung von der Möglichkeit eines (»schonenden«³⁷) Ausgleichs zwischen unterschiedlichen Positionen, ausgehend und aufbauend auf den Grundsätzen von Gleichwertigkeit und Toleranz³⁸. Ziel also ist es, bei Anerkennung unterschiedlicher kultureller Werte ein fruchtbares – und friedliches – Zusammenleben in einer Gesellschaft zu ermöglichen.

Für die bisherigen Wertkonflikte um und in der Schule hat dieses Ausgleichsmodell

28 Art. 7 Abs. 3, 141 GG; zur Situation in den neuen Bundesländern vgl.: Schwerin, Die Einrichtung des Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern, in: RdJB 1992, 311.

29 Dabei sollte an Art. 113 WRV erinnert werden, der bereits die hohe Bedeutung der eigenen Sprache auch gerade für die »fremdsprachigen Volksteile« anerkannte.

30 Zum islamischen Religionsunterricht vgl. Füssel/Nagel, Islamischer Religionsunterricht und Grundgesetz, in: EuGRZ 1985, 497, und Cavdar, Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, in: RdJB 1993, 265.

31 Und dabei scheint es angezeigt, auch auf Gruppen zu verweisen, die etwa aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland übersiedelt sind und ihre in der Diaspora geübten religiösen Vorstellungen mit in die neue Heimat gebracht haben, z. B. die Gruppe der (christlich orientierten) Pfingstler (vgl. zum Verhalten dieser Gruppe in der staatlichen Schule etwa den Bericht von Mitri, Ich werde kein Fremdling dort sein – Rußlanddeutsche Pfingstler in Bremen, in: Bremer Lehrerzeitung September 1992, 18 f.).

32 BVerfGE 41, 29, 52 (bez. christliche Gemeinschaftsschule); 52, 223, 227 (bez. Schulgebet); dies schlägt sich dann auch in dem Verbot der »Indoktrination« nieder, etwa in bezug auf Schulbücher (BVerwGE 79, 298; BVerfG NVwZ 1990, 54, 55) oder bezogen auf das Verhalten der Lehrkräfte (BVerwGE 84, 292 und BAG NJW 1982, 2888, 2889).

33 BVerfGE 47, 46, 76 f. (bez. Sexualerziehung); 52, 223, 240; kritisch hierzu etwa Renck, Über positive und negative Bekenntnisfreiheit, in: NVwZ 1994, 544, 545.

34 Im Ansatz ähnlich argumentierte der französische Conseil d'État im Herbst 1989 zur Frage des Kopftuchtragens in den französischen Schulen, s. Spies, Verschleierte Schülerinnen in Frankreich und Deutschland, in: NVwZ 1993, 637, und Leggewie (Anm. 24), S. 78 ff.

35 Überwunden werden damit Ansätze der früheren »Ausländerpädagogik«, die auf Integration, Assimilation und Akkulturation abstellte; vgl. Nieke, Wie ist interkulturelle Erziehung möglich?, in: Kalb/Petry/Sitte (Hrsg.), Leben und Lernen in der multikulturellen Gesellschaft, Weinheim–Basel 1993, 112.

36 Dazu etwa Gogolin/Kalpaka, Interkulturelle Bildung – Über die Fähigkeit zum Umgang mit Verschiedenheit, in: Pädagogik Heft 5/1993, 52; Nieke (Anm. 35), 110; Reich, Interkulturelle Pädagogik – eine Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für Pädagogik 1994, 9.

37 Vgl. BVerfGE 39, 1, 43.

38 Huber, Viele Kulturen – eine Gesellschaft. Multikulturalität in europäischer Perspektive, in: Kalb/Petry/Sitte (Hrsg.) (Anm. 35), 78, 82 ff.

(mehr oder weniger) erfolgreich gewirkt. Nur: Kann man dies auch für die Zukunft erwarten?

Erfahrungen aus den Vereinigten Staaten stimmen dabei eher pessimistisch. Die dortigen Debatten um einen »strengen« und einen »gemäßigten« Multikulturalismus in der Erziehung³⁹ zeigen, daß Schritte hin zu einer Integration immer stärker auf Ablehnung stoßen und eine Reihe von Bevölkerungsgruppen – etwa Africans oder Hispanics – auf Separation und damit eigene, getrennte Schulen drängen; sie erwarten sich wenig von den von der Mehrheitskultur beeinflussten Schulen und meinen, Identität nur noch in eigenen, ihren kulturellen Werten verpflichtenden Erziehungseinrichtungen verwirklichen zu können.

Was aber ist, wenn auch in Deutschland das bisherige Modell des Ausgleichs nicht mehr möglich ist, etwa weil von einer Gruppe (im Zweifel einer Minderheit) verlangt wird, daß sie zentrale Inhalte ihrer Wertvorstellungen aufgeben soll, weil eine gegen-
teilige Auffassung (im Zweifel diejenige der Mehrheit) sich als damit unvereinbar erweist?

Was bedeutet es, wenn das, auf der Anerkennung von Gleichwertigkeit und Toleranz aufbauende System in der staatlichen Schule – wo es ja, wie angedeutet, von umfassender Bedeutung ist – auch dort nicht mehr trägt, etwa weil eine solche Schule nicht als diejenige auch der »Andersdenkenden« verstanden wird? Können wir, die Mehrheit (oder auch die »Altbürger«, um Habermas zu zitieren⁴⁰), dann eine Bereitschaft zur Aufgabe entsprechender Wertvorstellungen von der Minderheit (oder den »Einwanderern«) verlangen? Reicht die bejahende Antwort von Leggewie mit dem Argument: »sie sind schließlich ... eingewandert«⁴¹ aus?

Die Art dieser Fragen, die weit über die Teilnahmepflicht am koedukativen Sportunterricht hinausweisen, und die Ungeklärtheit möglicher Antworten sind es wohl auch, die den Grund dafür abgeben, daß in der deutschen Öffentlichkeit so intensiv Anteil am Ausgang der Gerichtsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht genommen wurde.

Auch dem Bundesverwaltungsgericht war offenkundig die weitergehende, über den konkreten Sportunterricht hinausgehende Bedeutung seiner Urteile bewußt. Von daher fühlte sich das Gericht bemüßigt, in den getroffenen Entscheidungen auch bereits Aussagen »zu unangemessenen Weiterungen hinsichtlich anderer Unterrichtsfächer sowie sonstiger Schulveranstaltungen« zu machen⁴². Dazu stellte das Gericht fest, daß andere Befreiungen wohl im Zweifel nicht zu rechtfertigen⁴³, aber auch nicht zu befürchten⁴⁴ seien – auch nicht im Zusammenhang mit dem Fach Sexualkunde⁴⁵, bei dem der Zusammenhang mit der Vermittlung entsprechender Werte wohl am engsten sein dürfte.

Für Abwägung und Ausgleich unterschiedlicher Wertvorstellungen, auch im verfassungsrechtlichen Sinne, soll also nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in anderen schulischen Bereichen außerhalb des koedukativen Sportunterrichts kein Raum sein; der aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitete staatliche Bildungs- und Erziehungsantrag soll insoweit vorrangig sein⁴⁶.

39 Hierzu ausführlich Moran, Die Zukunft multikultureller Erziehung in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: RdJB 1993, 236, 237 m.w.N.; auch Füssel, Multikulturelle Erziehung in Deutschland, in: RdJB 1993, 228, 232.

40 S. o. Anm. 7.

41 S. o. Anm. 24, 77.

42 A. a. O. (Anm. 2), 580.

43 A. a. O. (Anm. 2), 580.

44 A. a. O. (Anm. 2), 581.

45 Einen religiös motivierten Befreiungsanspruch vom koedukativen Sexualkundeunterricht hatte auch das VG Hannover, Beschluß vom 25. Mai 1992 (6 B 2024/92), abgelehnt.

46 A. a. O. (Anm. 2), 580.

Es erscheint höchst zweifelhaft, ob diese Festlegungen des Gerichts als angemessen bezeichnet und auch ob sie in dieser, derart apodiktisch gefaßten Form werden beibehalten werden können⁴⁷.

Vermutlich werden aber, namentlich wenn man amerikanische Erfahrungen nach hier überträgt, die Fragen nach dem Umgang mit unterschiedlichen Wertvorstellungen an die Schule in Zukunft deutlich radikaler gestellt werden; das bisherige, auf Integration über die Anerkennung von Gleichwertigkeit und Toleranz ausgerichtete Schulsystem wird sich möglicherweise verstärkt separierenden Entwicklungen gegenübersehen. Dabei könnte die geltende Verfassung das Einfallstor für gesellschaftliche Separierungstendenzen insoweit sein, als vorhandene, aber bezogen auf das gesamte Schulsystem in der Praxis eher unbedeutenden Möglichkeiten⁴⁸ verfassungsrechtlicher Art dann eine erhöhte Wichtigkeit zukommt⁴⁹: Art. 7 Abs. 4 GG sieht das generelle Recht zur Errichtung privater Schulen vor; und von Art. 7 Abs. 5 GG wird das seit der Weimarer Verfassung geltende Prinzip der (sozialen) Integration durch die »für alle gemeinsame Grundschule« (Art. 146 Abs. 1 Satz 2 WRV)⁵⁰ in der Weise durchbrochen, daß private »Volksschulen«, d. h. in der heutigen Lesart Grundschulen und Hauptschulen⁵¹, auf Antrag von Erziehungsberechtigten begründet werden können, wenn diese dies aus Gründen ihrer besonderen Wertvorstellungen begehren und diese privaten Schulen dann als Weltanschauungs- oder Bekenntnisschulen geführt werden sollen⁵². Zwar gilt auch für derartige Schulen der Grundsatz der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG, zwar vermag auch der Staat die Einhaltung der allgemein geltenden Lernziele zu überwachen⁵³, aber mit der Errichtung entsprechender Schulen wird notwendig ein Schritt zur (sozialen) Separierung vollzogen. Eine solche Entwicklung des Schulwesens löst Probleme – bedeutet dies, daß man sie zugleich befürworten soll?

Hans J. Kleinsteuber

Selbstinszenierung eines Gerichts – *Der U.S. Supreme Court*

Kürzlich besuchte ich Karlsruhe, eine beschauliche Barockstadt, fernab der Hektik unserer Großstädte, die Stadt der Obersten Bundesgerichte. Das Verfassungsgericht ist mit Recht stolz auf seine luftige, offene Architektur am Rande des Schloßparks. Zugänglich wird es dadurch noch nicht, und mit Maschinenpistolen gerüstete

47 Ein möglicher Prüfstein hierfür könnte bereits in nächster Zeit der Antrag einer muslimischen Schülerin sein, die unter Hinweis auf die Tatsache, daß der Religionsstifter Mohammed selbst nie Sport getrieben habe und sie insoweit seinem Vorbild entsprechend leben wolle, die Befreiung vom Sportunterricht begehrt. Das VG Freiburg (Anm. 21) hat diesem Antrag stattgegeben, über das Rechtsmittel gegen dieses Urteil ist noch nicht entschieden.

48 Vogel, Zulassungsvoraussetzungen für private Volksschulen, in: RdJB 1989, 299, 300; danach besuchten im Jahre 1987 nicht mehr als 1,1% aller Grundschüler/innen eine private Grundschule.

49 Ebenso Ladeur, Genehmigung privater Konfessionsschulen, in: RdJB 1993, 282 ff.

50 Vgl. Anschütz (Anm. 25), Art. 146, Anm. 4.

51 Dazu auch Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, 2. Aufl. Neuwied 1991, S. 19 m.w.N.

52 Ähnlich auch Richter, Verfassungsfragen multikultureller Gesellschaften, in: Gegenrede – Festschrift für Mahrenholz Baden-Baden 1994, S. 637 ff.; zur entsprechenden Situation etwa in Kanada vgl. Masemann, Canada: Ausschau nach pluralistischen Bildungsformen, in: RdJB 1993, 248, 253.

53 Worauf das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung hinweist, a. a. O. (Anm. 2), 581 – unter Bezugnahme auf BVerwGE 90, 1 –, vgl. auch Ladeur (Anm. 49), 284 ff.